

# Magistrat

## Ernährung

### Verordnung über die Haltung, den Ankauf und Verkauf und die Anmeldepflicht lebender Tiere

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I, S. 1521) erläßt der Magistrat von Groß-Berlin folgende Verordnung:

#### § 1

1. Die Haltung, der An- und Verkauf, sowie der Tausch von:
  - Pferden, Kleinpferden, Eseln, Mauleseln, Maultieren,
  - Rindern,
  - Schweinen,
  - Schafen,
  - Ziegen

unterliegen der Meldepflicht durch den Tierhalter. Viehhandelsunternehmen gelten als Tierhalter.

2. Zu Melden sind alle bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Bestände sowie alle später eintretenden Zu- und Abgänge einschließlich der Zugänge durch Geburt und Abgänge durch der Tod.

3. Bei der Meldung sind Alter und Geschlecht, nach Möglichkeit auch die Rasse anzugeben.

4. Für Geflügel gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen, wenn es gewerbsmäßig gehalten wird oder der Geflügelhalter einer Pflichtabgabe unterliegt.

#### § 2

1. Die Meldungen gemäß § 1 sind dem Bezirksamt einzureichen, in dem die Stallhaltung der Tiere stattfindet, auch wenn der Tierhalter in einem anderen Verwaltungsbezirk wohnt.

2. Die Meidetermine werden durch die Ausführungsvorschriften geregelt.

#### § 3

Die gemeldeten Tiere werden durch Hufbrand oder Ohrnummern oder Tätowierung gekennzeichnet. Geflügel ist ausgenommen. Das Nähere regeln die Ausführungsvorschriften.

#### § 4

Die Bezirksämter sind berechtigt:

- I. Tiere, die nicht fristgemäß gemeldet sind, bei dem Tierhalter entschädigungslos zu beschlagnahmen und zu verwerten.
- II. Tiere, die sich nach amtstierärztlichem Gutachten nicht mehr zu Zucht- oder zu Nutzungszwecken eignen, sofort der Schlachtung zuzuführen. Der Tierhalter erhält den Erlös nach Abzug aller Unkosten.
- III. Die Haltung von Tieren ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die Unterbringung oder Pflege nicht einwandfrei oder die Futterversorgung nicht genügend sichergestellt oder die Tierhaltung mit den Notwendigkeiten der Volksernährung nicht vereinbar ist. Hierbei kann angeordnet werden, an wen der Tierhalter die betreffenden Tiere zu verkaufen hat, nach Erlaß einer Mahnung und Festsetzung einer Zeitfrist, innerhalb welcher die notwendigen Verbesserungen auszuführen sind. Falls dies nicht rechtzeitig geschieht, so wird wie oben angegeben verfahren.

#### § 5

Es ist verboten, die dieser Verordnung unterliegenden Tiere

- I. zu Schlachtzwecken an andere Stellen als die vom Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung, bezeichneten Erfassungstellen zu verkaufen?
- II. zu Schlacht-, Nutz- und Zuchtzwecken ohne besondere Genehmigung des Magistrats von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung, nach Orten, die außerhalb des Stadtgebietes von Groß-Berlin liegen, zu verkaufen;
- III. zu Schlachtzwecken, sofern es sich um weibliches Jungvieh und milchgebende Kühe handelt, zu verkaufen, ausgenommen in Fällen, wo das Vieh tierärztlich verworfen ist. Dies befreit den Inhaber von seiner Abgabepflicht nicht.

Hauschlachtungen von dieser Verordnung unterliegenden Tieren werden durch die Ausführungsbestimmungen geregelt. Hierbei können auch Tierarten einbezogen werden, die in dieser Verordnung nicht erwähnt sind.

#### § 6

Die Ausführungsvorschriften erläßt der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung. Hierbei können auch Vorschriften erlassen werden über

- I. die gänzliche oder teilweise Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung auf andere als in § 1 genannte Tierarten;
- II. die Anwendung des Schlußscheinverfahrens bei dem An- und Verkauf von Tieren;
- III. die Gebührenfestsetzung bei An- und Abmeldung und Kennzeichnung der Tiere sowie bei Genehmigung und Überwachung von Hauschlachtungen;
- IV. die Ausdehnung dieser Verordnung auf Kleintier- und Versuchstierzüchter, gewerbliche Kleintier-, Geflügel- und Versuchstierhändler sowie die Genehmigung zum Betrieb von Lohnbrüttereien und deren Überwachung.

#### § 7

Keine in dieser Verordnung genannten Tiere, ausgenommen arbeitende Pferde, dürfen einen Sektor verlassen, ohne schriftliche Erlaubnis des betreffenden Sektorkommandanten.

#### § 8

Gegen die Anordnung des Bezirksamtes gemäß § 4 dieser Verordnung ist Beschwerde beim Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung, innerhalb 2 Wochen nach Zustellung der Anordnung zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

#### § 9

1. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung und die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen können Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10 000 RM festgesetzt werden. Die Vorschriften der Verbrauchsregelungsstrafverordnung vom 26. November 1941 (RGBl. I, S. 734) finden insoweit entsprechende Anwendung.

2. Die Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist neben und an Stelle einer Anordnung gemäß § 4 der Verordnung zulässig.

s 10

Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1947.

Magistrat von Groß-Berlin  
Der Oberbürgermeister

I. V. L. S c h r o e d e r

### Ausführungsvorschrift zur Verordnung über die Haltung, den Ankauf und Verkauf und die Anmeldepflicht lebender Tiere

Gemäß § 6 der Verordnung über die Haltung, den Ankauf und Verkauf und die Anmeldepflicht lebender Tiere vom 16. Juli 1947 wird folgende Ausführungsvorschrift erlassen:

#### § 1

1. Die Meldepflicht erstreckt sich auf männliche und weibliche Tiere einschließlich Kastraten ohne Einschränkung des Alters der Tiere.

2. Meldungen und Anträge sind bei dem Bezirksamt, Abteilung für Ernährung (Tiererfassungsstelle), einzureichen, in dessen Bezirk die Stallhaltung der Tiere stattfindet, auch wenn der Tierhalter in einem anderen Verwaltungsbezirk wohnt.

3. Von der Meldepflicht sind ausgenommen:

- a) Rennpferde, die sich in Trainers Hand befinden und von dem zuständigen Rennverein dem Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung (Tierzuchtamt), benannt sind.
- b) Tiere, die in Zirkussen oder anderen verwandten Unternehmen einer Dressur unterliegen und zur öffentlichen Schaustellung kommen.

#### § 2

1. Die Bezirksämter setzen für den Bereich ihres Verwaltungsbezirkes die Termine über die Anmeldung der meldepflichtigen Tierbestände fest.

2. Nach Anmeldung des Tierbestandes hat die laufende Meldung über alle Zu- und Abgänge innerhalb von 3 Tagen nach dem Zu- oder Abgang eines jeden meldepflichtigen Tieres durch den Tierhalter zu erfolgen. Hierbei sind von dem Tierhalter anzugeben und einzureichen:

- a) bei Zugang der Tiere durch Geburt im Bestände des Tierhalters:
  1. Art und Geschlecht des Tieres,
  2. Geburtstag des Tieres,
  3. Anzahl der Tiere des gleichen Wurfs,
  4. Kennzeichnungsnummer des Muttertieres;
- b) bei Zugang durch Ankauf, Schenkung, Tausch, Steilwechsel oder sonstigen Besitzwechsel:
  1. Tag des Zuganges,
  2. Art, Alter und Geschlecht des Tieres,,
  3. Name und Adresse des Veräußerers,
  4. Erstschrift des Schlußscheines,
  5. bei Pferden und anderen Einhufern: Pferdexterkert und Pferd-epaß;
- c) bei Abgang durch Verkauf, Schenkung, Tausch, Schlachtung, Tod, Steilwechsel oder sonstigen Besitz Wechsel:
  1. Tag des Abganges,
  2. Art, Alter, Geschlecht und Kennzeichnungsnummer des Tieres,
  3. Name und Adresse des Erwerbers,
  4. Zweitschrift des Schlußscheines, Schlachtbescheinigung, Abgabebescheinigung oder tierärztliches Zeugnis,
  5. Rückgabe des Pferdepasses.

3. Von gewerbsmäßigen Geflügelhaltern oder solchen Geflügelhaltern, die einer Pflichtabgabe an Eiern oder Schlachtgeflügel unterliegen, sind Bestandsmeldungen jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres dem Bezirksamt einzureichen.

4. Viehhandelsunternehmen sind verpflichtet, mit Ende eines jeden Monats einen schriftlichen Bericht über alle Ein- und Verkauf-, Agentur- oder Kommissionsgeschäfte in doppelter Ausfertigung dem Bezirksamt einzureichen. Hierbei sind die von dem Bezirksamt herausgegebenen Formulare zu verwenden.

5. Über die rechtzeitige Anmeldung, für deren Eingang beim Bezirksamt der Tierhalter verantwortlich ist, ist ihm auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

#### § 3

1. Die gemeldeten Tiere, ausgenommen Geflügel, werden von Beauftragten des Bezirksamtes durch Huf- oder Halsbrand, Ohrnummer oder Tätowierung gekennzeichnet, in die Tierbestandsliste des Tierhalters eingetragen und in das Tierregister des Bezirksamtes eingetragen; bereits erfolgte Kennzeichnung kann anerkannt werden. Der Bezirksbeauftragte hat gleichzeitig dem Tierhalter eine Bescheinigung über die Kennzeichnung des gemeldeten Tieres und die Zahlung der Kennzeichnungsgebühr auszuhändigen.

2. Der Tierhalter hat dem Beauftragten des Bezirksamtes oder des Magistrats von Groß-Berlin jederzeit Zutritt zu den Stallungen oder Unterbringungsarten der Tiere zu gestatten und Hilfeleistung bei der Kennzeichnung der Tiere zu gewähren. Die Kennzeichnung von Pferden oder anderen Einhufern erfolgt auf Sammelplätzen. Der Tierhalter ist verpflichtet, nach Aufforderung das zu kennzeichnende Tier termingemäß auf dem Sammelplatz vorzuführen. Der Pferdapaß ist hierbei vorzulegen.

#### § 4

In jeder Tierhaltung ist für jede Tierart eine vom Bezirksamt herausgegebene Tierbestandsliste zu führen und auf dem laufenden zu halten. Diese Liste ist dem Beauftragten des Bezirksamtes oder des Magistrats von Groß-Berlin auf Anforderung vorzulegen. Alle Eintragungen in diese Tierbestandsliste sind von dem Beauftragten des Bezirksamtes vorzunehmen und durch seine Unterschrift zu bescheinigen.

#### § 5

Der Tierhalter ist verpflichtet, bei Verlust oder Unkenntlichkeit der Kennzeichnungsnummer oder der Tierbestandsliste dem Bezirksamt unverzüglich Meldung zu erstatten. Bis zur gebührenpflichtigen Erneuerung der Kennzeichnungsnummer oder der Tierbestandsliste gilt das betreffende Tier bzw. der gesamte meldepflichtige Tierbestand als nicht gemeldet.